

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 22.12.1976

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 2, Nr. 13, geändert durch

1. Änderungssatzung vom 23.09.1982 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 8, Seite 155)
2. Änderungssatzung vom 15.03.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 68)
3. Änderungssatzung vom 28.06.2001 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 27, Seite 46)

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg nicht beeinträchtigt werden, können Leistungen oder Einrichtungen der Freiw. Feuerwehr in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Über die Inanspruchnahme der freiw. Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Wehrführer der Freiw. Feuerwehr der Stadt Marsberg.
- (3) Für die Inanspruchnahme oder Bereitstellung werden Gebühren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bereitstellung von Leistungen und Einrichtungen kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für alle freiwilligen Dienstleistungen der Feuerwehr. Dazu zählen insbesondere
 - a) Durchführung von Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten nach Beseitigung der Gefahr auf Antrag des Geschädigten,
 - b) Gestellung von Brandwachen über das pflichtmäßige Ermessen des Einsatzleiters hinaus,
 - c) Gestellung von Feuersicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen oder aus sonstiger Veranlassung.

Die Gebührenpflicht besteht auch für Fälle böswilligen Alarms.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, soweit aufgrund des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen -FSHG- vom 25.2.1975 (GV. NW. S. 182) unentgeltliche Hilfe zu leisten ist.

Der Anspruch auf Kostenersatz für diese Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen berechnet. Berechnungseinheit ist dabei Stunde oder Tag.
- (2) Die Zeitdauer der Inanspruchnahme bemisst sich nach der Abwesenheit des Personals oder der Einrichtungen vom Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Bei der Gebührenabrechnung nach Stunden zählt jede angefangene Stunde als volle Stunde, der Gebührenberechnung nach Tagen wird jeder angefangene Kalendertag zugrunde gelegt.
- (4) Die Höhe der Gebühr je Berechnungseinheit ergibt sich aus dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif. Neben dieser Gebühr werden die bei dem Einsatz verbrachten Stoffe, wie Wasser, Strom, Löschmittel, Ölbindemittel aller Art, sonstiges Material, zusätzlich in voller Höhe nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Auftraggeber oder derjenige, der die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Haftung

Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme oder Bereitstellung von Leistungen oder Einrichtungen im Sinne des § 1 ist ausgeschlossen.

§ 7 1)

Inkrafttreten

Die Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 1) § 7 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 23.09.1982.
Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 28.06.2001

A. Einsatz von Dienstkräften

für jeden Feuerwehrmann	je Std.	11,00 Euro
-------------------------	---------	------------

B. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

Löschfahrzeuge TSF-T u. TSF	je Std.	21,00 Euro	Trag-
kraftspritze TS 8	je Std.	21,00 Euro	
Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8	je Std.	23,00 Euro	
Löschfahrzeug LF 8	je Std.	31,00 Euro	
Löschfahrzeug LF 16	je Std.	41,00 Euro	
Löschfahrzeug TLF 16	je Std.	46,00 Euro	
Kraftdrehleiter DL 30	je Std.	72,00 Euro	
Schlauchkraftwagen SKW	je Std.	31,00 Euro	
Funkkommandowagen (VW-Bulli)	je Std.	21,00 Euro	Oel-
wehrfahrzeug (VW-Bulli)	je Std.	26,00 Euro	Mo-
torsäge	je Std.	11,00 Euro	
Preßluftatmer	je Std.	11,00 Euro	Pul-
verlöschanhänger (ohne Löschmittel)	je Std.	13,00 Euro	
Schlauchboot	je Std.	8,00 Euro	
Saugschläuche	je Meter und Tag	1,50 Euro	
Druckschläuche (B u. C)	je Meter und Tag	5,00 Euro	
Notstromaggregat (Anhänger)	je Std.	18,00 Euro	
Sonstige Geräte (pauschal)	je Stck. und Tag	4,00 Euro	

Löschmittel (Schaum und Pulver) und Ölbindemittel werden nach Verbrauch ermittelt und entsprechend berechnet.

C. Brand- und Sicherheitswachen

1. Dienstkräfte werden bei der Gebührenberechnung wie unter A. berücksichtigt.
2. Für Fahrzeuge und Geräte wird die Gebühr nur jeweils für eine Stunde berechnet.

D. Kilometerentschädigung

für alle Fahrzeuge	je km	2,00 Euro
--------------------	-------	-----------

E. Entsorgung von Ölbindemittel

	je kg	1,50 Euro
--	-------	-----------